



# GEMEINDE WALD AR

## **Reglement für den Fonds für kulturelle Zwecke (Konto 2910.2910.04)**

### **Zweck**

Der Fonds erlaubt der Kulturkommissionen (KUKO) Rückstellungen aus Erträgen zu machen und diese für andere kulturelle Veranstaltungen und Projekte einzusetzen.

### **Alimentierung des Fonds**

Einlagen in den Fonds sind möglich aus:

- Erträgen aus Veranstaltungen und Projekten
- Sponsoren- und Gönnerbeiträgen

Nicht verwendete Budgetposten der Gemeinde können nicht in den Fonds überführt werden.

Das Fondskapital wird durch die Gemeinde nicht verzinst.

### **Rechnungsführung**

Die Fondsrechnung wird durch die Gemeinde geführt. Belege sind vom zuständigen Gemeinderatsmitglied zu visieren.

### **Entscheidungskompetenz**

Nicht gedeckte Kosten von Veranstaltungen werden primär mit Mitteln aus dem Fonds gedeckt.

Über die Verwendung von der KUKO erwirtschafteten Mitteln, entscheidet die KUKO abschliessend (siehe Geschäftsreglement der KUKO Art. 9 und 10).

Für die Verwendung von Sponsoren- und Gönnerbeiträgen von über CHF 1000.- jährlich braucht es die Zustimmung des Gemeinderates.

Genehmigt und in Kraft gesetzt: 10. Februar 2022

Marlis Hörler Böhi  
Gemeindepräsidentin

Lina Graf  
Gemeindeschreiberin